

Beschlussauszug

Körperschaft: Gemeinde Kindelbrück
Gremium: Gemeinderat Kindelbrück

In der Sitzung am 25.03.2024, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 11.

Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße" in der Gemeinde Kindelbrück im Ortsteil Bilzingsleben und Offenlage

(Vorlagen-Nr. 24-064/071)

Berichterstatter:

Sach- und Rechtslage:

„Der Gemeinderat hat am 29.01.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“ beschlossen (Beschlussnummer 275-23-24-213). Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zählen, erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich grundsätzlich eine Bauleitplanung, d. h. die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen werden regelmäßig sonstige Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zweck des "Erneuerbare-Energien-Gesetzes" ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Gefördert wird unter anderem der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Ein privater Investor plant innerhalb der Feldflur auf einer Fläche, die derzeit als Ackerland genutzt ist, den Bau einer Freilandsolaranlage. Die erzeugte Energie soll in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Der Standort befindet sich außerhalb des bebauten Siedlungskörpers und gehört deshalb zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Entwicklung ist nur über ein Bauleitplanverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erreichen. Das Planverfahren wird als zweistufiges Normalverfahren mit Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung durchgeführt. Ein Umweltbericht ist selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Artenschutzrechtliche Belange werden im Planverfahren geprüft. Beeinträchtigungen von nationalen und europäischen Schutzgebieten müssen nicht befürchtet werden.

Der Antragssteller hat sich bereit erklärt, die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Darüber hinaus ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme abgeschlossen worden. Kosten für die Gemeinde entstehen durch diese Beschlussfassung nicht.“

Der Vorhabenträger hat das Planungsbüro von Herrn Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann mit der Bauleitplanung beauftragt.

Beschlussvorschlag:

Der Landgemeinderat beschließt

„1.) Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bilzingsleben an der Alten Frömmstedter Straße“ in der vorliegenden Fassung mit Stand vom Februar 2024 wird gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Offenlage bestimmt.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planungsbüro des Vorhabenträgers, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	18
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO:	0
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Beschlussvorschlag angenommen Ja Nein

Beschlusnummer: 289-24-24-213

Vollzug in Abt.: I Bau

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Kindelbrück, den 26. März 2024

